



Amtssigniert. SID2026031241603  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](https://amtssignatur.tirol.gv.at)

Angeschlagen, am 23.03.2026  
Abgenommen, am 08.04.2026  
Gemeinde Sölden

Amt der Tiroler Landesregierung  
**Verkehrs- und Seilbahnrecht**  
Fachbereich Seilbahnrecht

**Mag. Matthias Rettenwander**

Valiergasse 1  
6020 Innsbruck  
+43 512 508 2431  
[verkehr@tirol.gv.at](mailto:verkehr@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](https://www.tirol.gv.at)  
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](https://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

VSR-S-643/200-2026

Innsbruck, 23.03.2026

**Wintersport Tirol AG & Co. Stubai Bergbahnen KG,  
6SB Eisjoch -  
Umbau Bergstation und Stützen 9-15 -  
seilbahnrechtliche Baugenehmigung -  
Kundmachung**

## **KUNDMACHUNG**

Die Wintersport Tirol AG & Co. Stubai Bergbahnen KG mit dem Sitz in Neustift hat beim Landeshauptmann von Tirol um Erteilung der seilbahnrechtlichen Baugenehmigung für den Umbau der Bergstation und der Stützen 9-15 der 6SB Eisjoch angesucht. Der gegenständliche Umbau betrifft die Gemeindegebiete von Neustift und Sölden.

Die näheren Ausführungen sind dem zugrundeliegenden Bauentwurf „*Bauentwurf Eisjoch 6-CLD-B, Wintersport Tirol AG & Co. Stubai Bergbahnen KG, Auftragsnummer AAA0005352, Umbau Gletscherstützen und Bergstation*“ zu entnehmen.

Über diesen Antrag wird gemäß §§ 36 ff Seilbahngesetz 2003 in Verbindung mit §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung auf

**Dienstag, 07. April 2026**

**09.30 Uhr**

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer bei der Talstation der 3S Eisgratbahn anberaunt.

Alle Parteien und Beteiligten werden hiermit eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und zur Abgabe endgültiger Erklärungen schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Der zur Verhandlung stehende Bauentwurf liegt beim Gemeindeamt Neustift bis zum Verhandlungstermin zur Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass gemäß § 42 AVG Personen, die nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen vorbringen, ihre Stellung als Partei dieses Verfahrens verlieren.

Für den Landeshauptmann

Mag. Matthias Rettenwander